# Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen (Feuerwehrgebührenordnung) vom 27.10.1977 1)

# § 1 Allgemeines <sup>6)</sup>

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden, im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen und für die Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr gebühren-, im Falle der Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr außerdem auch auslagenfrei. Im übrigen können Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte nach der Alarmierung wegen der zwischenzeitlichen Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr eingesetzt werden.

# § 2 Gebührenpflichtiger <sup>3) 6)</sup>

- (1) Gebührenpflichtig sind
- 1. im Falle der Gefahrenverhütungsschau die in § 15 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz , die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
- 2. im Falle des Einsatzes von Feuerwehren die in § 61 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
- 3. für alle übrigen Leistungen die in § 61 Abs. 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

genannten Personen.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenbemessung <sup>6)</sup>

- (1) Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren sie nach dem vorausgegangenen Einsatz nicht zurück, so beginnt der neue Einsatz mit Verlassen des vor-

herigen Einsatzortes oder, wenn sie nach dem Verlassen des Einsatzorts erfolgt, mit der Alarmierung. Der vorausgegangene Einsatz endet in diesen Fällen mit dem Verlassen des Einsatzorts.

(3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

# § 4 Entstehung der Kostenpflicht, Ablösung <sup>6) 7)</sup>

- (1) Die Kostenpflicht entsteht bei Einsätzen mit Beginn des Einsatzes (§ 3 Abs. 2), im übrigen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Satzung die Kostenpflicht knüpft.
- (2) Die Gebühr für den Brandsicherheitsdienst kann durch Vertrag jährlich mit Beginn des Kalenderjahres abgelöst werden, wenn am selben Veranstaltungsort dieselbe Person regelmäßig mehr als zehn Mal im Kalenderjahr gleichartige Veranstaltungen durchführt.

# § 5 Fälligkeit der Kosten, Sicherheitsleistung <sup>6)</sup>

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht der Magistrat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Für Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, können angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

### § 6 Ermäßigung und Erlass von Gebühren<sup>5)</sup>

- (1) Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (2) Bei kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, die die Mitarbeit der Feuerwehr erfordern, können die Gebühren erlassen werden.<sup>3)</sup>
- (3) Die Gebühr für die Prüfung fremder Geräte kann ermäßigt werden, wenn sich eine auswärtige Feuerwehr oder eine vergleichbare Einrichtung verpflichtet, diese Leistung der Stadt für mindestens ein Jahr in Anspruch zu nehmen.

#### § 7 Auslagenersatz <sup>6)</sup>

- (1) Auslagen werden, soweit nicht im Kostenverzeichnis geregelt, in der Höhe des Betrags geltend gemacht, der benötigt wird, um den Aufwand der Stadt auszugleichen, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 10 % des geltend zu machenden Betrags.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Kräfte zu erstatten.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Lahn vom 27.10.1977 (für das Gebiet der Stadt Gießen) außer Kraft.

# Anlage 1

Kostenverzeichnis zur Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen

# I. Einsatz-, Wartungs-, Ersatzbeschaffungs- und Entsorgungskosten <sup>7)</sup> A. Gebühren

Nr.	Bezeichnung	€ je ¼ h
<b>1.</b> 1.1 1.2	Personalgebühren Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	12,30 15,30
1.3 1.4	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr	18,00 6,00
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) oder vergleichbar	8,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 10) oder vergleichbar	17,00
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 16) oder vergleichbar	9,50
2.4	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HTLF, HLF) oder vergleichbar	40,85
2.5 2.6	Hubrettungsfahrzeuge (DLA-K) oder vergleichbar Gerätewagen (GW, GW-N) oder vergleichbar	37,00 8,85
2.7	Mannschaftstransportwagen (MTW) oder vergleichbar	11,10
2.8	Kommandowagen (KdoW) oder vergleichbar	12,25
2.9	Einsatzleitwagen (ELW) oder vergleichbar	17,05
2.10	Wechselladerfahrzeuge (WLF) oder vergleichbar	22,00
2.11	Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeuge (WLF)	
2.11.1	Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	14,50
2.11.2	Abrollbehälter Tank	14,50
2.11.3	Abrollbehälter Mulde	14.50
2.11.4 2.11.5	Abrollbehälter Gefahrgut Abrollbehälter Rüst	14,50 14,50
2.11.5	Abrollbehälter Sanderlöschmittel	14,50
2.11.0	A DISTRICT CANADITATION	1-1,00
2.12	Anhängerfahrzeuge	8,00
2.13	Rüstwagen (RW) oder vergleichbar	17,50
2.14	Staffellöschfahrzeug (SLF) oder vergleichbar	45,70
2.15	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50) oder vergleichbar	25,00

3.	Gebühren für Atemschutzgeräte	€ je St.
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6	Prüfung und Wartung von Geräten Atemschutzmaske Atemschutzmaske – Inbetriebnahme Pressluftatmer incl. Lungenautomat Pressluftatmer incl. Lungenautomat – Inbetriebnahme Lungenautomat incl. Veratmung Lungenautomat incl. Veratmung – Inbetriebnahme	12,00 17,00 25,00 30,00 12,00 20,00
3.2 3.3	6-Jahres-Hauptuntersuchung Pressluftatmer 6-Jahres-Hauptuntersuchung Lungenautomat	38,00 29,00
3.4 3.4.1 3.4.2 3.4.3 3.4.4 3.4.5 3.4.6	Reinigen, Desinfizierung und Trocknen von Geräten Atemschutzmaske Pressluftatmer inkl. Lungenautomat Bebänderung stark verschmutzter Pressluftatmer Lungenautomat Maskenbüchse HLW-Beatmungsmaske Atemluftflaschen – Gebühren für TÜV-Prüfung	8,00 9,00 5,00 5,00 3,00 3,00 28,00
<b>3.6</b> 3.6.1 3.6.2	Füllen von Atemluftflaschen bis 300 bar Bis 7 I Flascheninhalt Bis 10 I Flascheninhalt	10,00 11,00
<b>3.7</b> 3.7.1 3.7.2	Wartung/Reinigung von gasdichten Vollschutzanzügen (CSA) Prüfen von gasdichten Vollschutzanzügen (CSA) Reinigen, Desinfizieren und Trocknen von gasdichten Vollschutz- anzügen (CSA)	30,00 47,00
3.8	Weitere Arbeiten	

#### 3.8 Weitere Arbeiten

Weitere Arbeiten werden nach Nr. 1 abgerechnet

# 4. Reinigungs- und Prüfungskosten

Die Kosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von eingesetzten Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die nicht in Nr. 3 aufgeführt sind, werden, soweit im Haus durchgeführt, nach Nr. 1 berechnet. Bei Reinigung, Prüfung oder Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen in Fremdwerkstätten werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

#### B. Auslagen

# 5. Wiederbeschaffung

Für die Wiederbeschaffung von im Einsatz zerstörten Ausrüstungsgegenständen, Geräten usw. wird der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

#### 6, Verbrauchsmittel

- Für verbrauchte Löschmittel (Schaummittel, Pulver etc.) und Bindemittel werden die Wiederbeschaffungspreise und evtl. Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
- 6,2 Bei Verwendung von Feuerlöschern wird der Preis für die Wiederauffüllung berechnet.
- 6.3 Bei der Verwendung von Verschalungsmaterial wird deren Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- 6.4 Auf die Preise von 6.1 bis 6.3 wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % erhoben.

# 7. Abfallentsorgung

Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Sonderabfällen werden nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

# 8. Heranziehung anderer, im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mitwirkender Einheiten, Einrichtungen und Rettungsmittel

Kosten, die durch die Heranziehung anderer, im Katastrophenschutz mitwirkender Einheiten, Einrichtungen und Rettungsmittel entstehen, werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

#### II. Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

#### 9. Gefahrenverhütungsschau

9.1 Grundgebühr der Begehung oder Nachschau

100,00

9.2 Darüber hinausgehend werden Gefahrenverhütungsschauen sowie notwendige Nachschauen nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet. In der Gebühr nach Nr. 9.1 sind Zeiten für vor- und nachbereitende Tätigkeiten enthalten.

#### 10. Brandsicherheitsdienst

- 10.1 Brandsicherheitsdienste werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.
- 10.2 Einsatzleitung für besondere Veranstaltungen werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.
- 11. Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen und Bescheinigungen über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes

- 11.1 Prüfung und Genehmigung von
  - Feuerwehrplänen
  - Flucht- und Rettungswegplänen
  - Lauflinienkarten
  - Brandschutzordnungen
  - Sicherheitskonzepte

werden nach Nr. 1 berechnet.

- 11.2 Inbetriebnahme bzw. Prüfung und Abnahmen sowie Änderungen von
  - Löschanlagen
  - Löschwasserentnahmestellen
  - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
  - Brandmeldeanlagen
  - Feuerwehr-Schlüsseldepots
  - Gebäudefunkanlagen
  - Feuerwehraufzüge
  - Sonderveranstaltungen
  - Pyrotechnische Effekte und Feuervorgänge bei Sonderveranstaltungen
  - Bauzustandsbesichtigungen
  - sonstige brandschutztechnische Anlagen

werden nach Nr. 1 berechnet, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.

- 11.3 Bescheinigung über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 3 und 4 HBO werden nach Nr. 1 berechnet.
- 11.4 Bescheinigungen über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr werden nach Nr. 1 berechnet.
- 11.5 Brandschutztechnische und sicherheitstechnische Beratungen Im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.
- 11.6 Sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes, soweit diese nicht gesondert aufgeführt wurden, werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.

#### III. Ausbildungen und Schulungen

**12.** Ausbildungs- und Schulungsleistungen werden nach Nr. 1 berechnet. Fahrzeuge nach Nr. 2.

Das für diese Zwecke eingesetzte Material wird nach Nr. 6 berechnet.

- Veröffentlicht in der "Gießener Allgemeinen" und im "Gießener Anzeiger" am 12.11.1993.
- Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen vom 04.12.1995 (veröffentlicht in der "Gießener Allgemeinen" und im "Gießener Anzeiger" vom 23.12.1995).
- Geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen und zur Erhebung von Gebühren der Brandverhütungsschau in der Universitätsstadt Gießen und zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der Brandverhütungsschau in der Universitätsstadt Gießen vom 25. 06. 1999 (veröffentlicht in der "Gießener Allgemeinen" und im "Gießener Anzeiger" am 30.06.1999).
- Anlage 1 Gebührenverzeichnis zur Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen geändert durch die Satzung zur Umstellung von Satzungen auf den Euro vom 05.12.2001 (veröffentlicht in der "Gießener Allgemeinen" und im "Gießener Anzeiger am 17.12.2001).
- § 6 Abs. 3 eingefügt und Anlage 1 Nr. 3 und Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen vom 08.11.2007 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 28.11.2007)
- § 1 neu gefasst, § 2 Abs. 1 Nr. 3 eingefügt, § 2 Abs. 3 gestrichen, § 3 Abs. 1 geändert, Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 u. 5 gestrichen, Abs. 4 wird Abs. 3, § 4 neu gefasst, § 5 Abs. 1 und Abs. 2, § 7 geändert, Anlage 1 neu gefasst, Anlage 2 gestrichen durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen (Feuerwehrgebührenordnung) vom 27.02.2012 (veröffentlicht in der "Gießener Allgemeinen" und im "Gießener Anzeiger am 01.03.2012)
- § 4 neu gefasst, Überschrift zu Ziffer I der Anlage 1 neu gefasst, durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen (Feuerwehrgebührenordnung) vom 21.05.2013 (veröffentlicht in der "Gießener Allgemeinen" und im "Gießener Anzeiger" am 23.05.2013)